



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.

A-9571 Sirnitz 1

04279 / 240

albeck@ktn.gde.at

www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1789/2026

Sirnitz, am 14.04.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber Frau Waltraud und Herr Dr. Adnan Dzino, haben mit der Eingabe vom 09.03.2026 die Erteilung der Baubewilligung für die "Errichtung eines Wohngebäudes mit PV-Anlage und Zufahrt" in Oberer Galischweg 39, 9571 Hochrindl auf der Parz. Nr.: 1572/5, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 14.04.2026

Abgenommen am:



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.

A-9571 Sirnitz 1

04279 / 240

albeck@ktn.gde.at

www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1781/2025

Sirnitz, am 21.04.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Stefan Hinteregger, hat mit der Eingabe vom 18.09.2025 die Erteilung der Baubewilligung für die "Errichtung einer Garage" in Sirnitz 33, 9571 Sirnitz auf der Parz. Nr.: 1734/6, KG: 72335 Sirnitz, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 21.04.2026

Abgenommen am:



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:
Telefon:
E-Mail:
Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.
A-9571 Sirnitz 1
04279 / 240
albeck@ktn.gde.at
www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1787/2026

Sirnitz, am 28.04.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerberin Frau Anja Sumann, hat mit der Eingabe vom 19.01.2026 die Erteilung der Baubewilligung für den "Abbruch des bestehenden Wohngebäudes sowie Neuerrichtung eines Wohnhauses" auf den Parz. Nr.: .91/1, Nr.: 832, und 869, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher